

Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 22.10.2013* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Feuerwehr Fellbach

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Fellbach ist eine freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen: Freiwillige Feuerwehr Fellbach.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

in Fellbach,
in Schmiden,
in Oeffingen.
 2. den Abteilungen Ehemaliger

in Fellbach,
in Schmiden,
in Oeffingen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dgl. verursacht sind, Hilfe zu leisten und einzelne Personen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen.
- (2) Die Feuerwehr hat auch bei anderen Notlagen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten und kann zu Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden.

*zuletzt geändert Januar 2014

§ 3
Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit sollen Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten/die Abteilungskommandantin zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der betroffene Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin durch Handschlag verpflichtet.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist den Betreffenden schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. die Probezeit nicht bestehen,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit den Austritt erklären,
 3. ihre Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt haben,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen werden oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige sind auf Antrag vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. sie nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Abteilung Ehemaliger überwechseln möchten,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. sie ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen oder
 4. sie nicht in der Gemeinde wohnen und die Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 können Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne Antrag entlassen werden. Die betroffene Person ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten/die Abteilungskommandantin beim Feuerwehrkommandanten/ bei der Feuerwehrkommandantin einzureichen.
- (4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen und ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst von Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn ihr Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.Die betroffene Person ist vorher anzuhören. Der/Die Oberbürgermeister/-in hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten/die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandantin, seine/ihre Stellvertreter/-innen und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten/ihre Abteilungskommandantin, seine/ihre Stellvertreter/-innen und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

Stadtrecht der Stadt Fellbach 1/3 Feuerwehrsatzung

- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet, oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin oder der von ihm/ihr beauftragten Person rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem/ihrer Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen können ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin vorübergehend von ihren Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Sind ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtliche Feuerwehrangehörige, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzen ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, kann ihnen der/die Feuerwehrkommandant/-in Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der/die Oberbürgermeister/-in auf

Antrag des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der/die Feuerwehrkommandant/-in kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die betroffene Person ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6

Abteilung Ehemaliger

- (1) In die Abteilung Ehemaliger wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und eine entsprechende Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Abteilung Ehemaliger übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

§ 7

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten/Feuerwehr- und Abteilungskommandantinnen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant/-in verleihen.

§ 8

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant/-in,
2. Abteilungskommandant/-in,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschüsse,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen.

§ 9

Feuerwehrkommandant/-in, Abteilungskommandant/-in und Stellvertreter/-in

- (1) Der/Die Leiter/-in der Feuerwehr ist der/die Feuerwehrkommandant/-in.
- (2) Der/Die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/-in und seine/ihre Stellvertreter/-in werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten/ Feuerwehrkommandantinnen und seiner/ihrer Stellvertreter/-innen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der/Die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/-in und seine/ihre Stellvertreter/-innen werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin bestätigt.
- (6) Der/Die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/-in und seine/ihre Stellvertreter/-innen haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der/die Oberbürgermeister/-in den/die vom Gemeinderat gewählte/n Feuerwehrangehörige/n zum Feuerwehrkommandanten/zur Feuerwehrkommandantin oder seine/ihre Stellvertreter/-innen (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers /einer Nachfolgerin nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl eines/einer ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten/ Feuerwehrkommandantin, des Abteilungskommandanten/der Abteilungskommandantin und ihrer Stellvertreter/-innen kann binnen einer Woche von jedem Wahlberechtigten /jeder Wahlberechtigter Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der/die Wahlberechtigte, der/die Einspruch erhoben hat, und der/die durch die Entscheidung betroffenen Bewerber/ betroffene Bewerberin unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

Stadtrecht der Stadt Fellbach
1/3 Feuerwehrsatzung

- (8) Vor der Bestellung eines/einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten/ Feuerwehrkommandantin oder eines/einer hauptberuflich tätigen Stellvertreters/ Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der/Die Feuerwehrkommandant/-in ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er/Sie hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem/der Oberbürgermeister/-in mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten/Abteilungskommandantinnen, des Leiters/ der Leiterin der Altersabteilung, des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin und des Gerätewarts/ der Gerätewartin zu überwachen,
 7. dem/der Oberbürgermeister/-in über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem/der Oberbürgermeister/-in mitzuteilen.
- Die Gemeinde hat ihn/sie bei der Durchführung dieser Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
- (10) Der/Die Feuerwehrkommandant/-in hat den/die Oberbürgermeister/-in und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er/Sie soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/Feuerwehrkommandantinnen haben den/die Feuerwehrkommandanten/-in zu unterstützen und ihn/sie in bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (12) Der/Die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/-in und seine/ihre Stellvertreter/-innen können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten/ Abteilungskommandantinnen (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter/-innen werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Im Übrigen gelten die Absätze 4 bis 6 und 10 entsprechend für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten/Abteilungskommandantinnen. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten/die Feuerwehrkommandantin bei seinen/ihren Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten/die stellvertretende Abteilungskommandantin gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 10

Zug- und Gruppenführer/-innen

- (1) Die Zug- und Gruppenführer/-innen dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Zug- und Gruppenführer/-innen werden vom Abteilungskommandanten/von der Abteilungskommandantin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der/Die Feuerwehrkommandant/-in kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Zug- und Gruppenführer/-innen haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers/der Nachfolgerin wahrzunehmen.
- (3) Die Zug- und Gruppenführer/-innen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 11

Schriftführer/-in, Kassenverwalter/-in, Gerätewart/-in

- (1) Der Schriftführer/die Schriftführerin und der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin werden vom Feuerwehrausschuss bestimmt. Ein Gerätewart/eine Gerätewartin, der/die die Gerätewartung übernimmt, wird vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem/der Oberbür-

germeister/-in eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines/einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts/ Feuerwehrgerätewartin auf eines/einer Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (2) Der/Die Schriftführer/-in hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der/Die Kassenverwalter/-in hat die Kameradschaftskasse (§ 15) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin angenommen und geleistet werden.

Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

- (4) Der Gerätewart/ Die Gerätewartin hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten/ der Feuerwehrkommandantin zu melden.
- (5) Für den/die Schriftführer/-in, den/der Kassenverwalter/-in und den/die Gerätewart/-in in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 12

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht einschließlich des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin als dem/der Vorsitzenden aus 12 Mitgliedern.

In den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden 6 Mitglieder in der Abteilung Fellbach, 3 Mitglieder in der Abteilung Schmidlen und 3 Mitglieder in der Abteilung Oeffingen auf fünf Jahre gewählt.

Die Zahl der Mitglieder im Feuerwehrausschuss derjenigen Abteilung, welcher der/die Feuerwehrkommandant/-in angehört, verringert sich um eins.

Verändert sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer Abteilung durch einen Wechsel in der Person des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin vor Ablauf der Wahlperiode des Feuerwehrausschusses, so scheidet dasjenige Mitglied der betroffenen Abteilung aus, das bei der vorangegangenen Wahl die wenigsten Stimmen innerhalb seiner Abteilung bekommen hat, oder es wird die Zahl der Mitglieder einer Abteilung durch eine Nachwahl bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Feuerwehrausschusses aufgefüllt.

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als beratendes Mitglied außerdem an
- die Stellvertreter/-innen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin
 - die Kommandanten/Kommandantinnen der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten/ Abteilungskommandantinnen),
 - der/die Schriftführer/-in
 - der/die Kassenverwalter/-in
- (3) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der/Die Oberbürgermeister/-in kann an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, sie ist dem/der Oberbürgermeister/-in bzw. Beauftragten sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der/Die Feuerwehrkommandant/-in kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten/der Abteilungskommandantin als den Vorsitzenden und bei der
- Einsatzabteilung in Fellbach aus 6 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Schmidlen aus 6 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Oeffingen aus 6 gewählten Mitgliedern,
- die – je zur Hälfte und getrennt – von den Angehörigen der Löschzüge für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

Den Abteilungsausschüssen gehören als beratendes Mitglied außerdem der/die Stellvertreter/-in des Abteilungskommandanten/der Abteilungskommandantin, die Zugführer/-innen, der/die Abteilungsschriftführer/-in sowie die Abteilungskassenverwalter/-innen an.

Die Absätze 4 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der/Die Feuerwehrkommandant/-in ist zu den Sitzungen einzuladen und kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin zuzustellen.

§ 13

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin findet mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der/die Feuerwehrkommandant/-in einen Bericht über das vergangene Jahr und der/die Kassenverwalter/-in einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 15) zu erstatten.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem/Der Oberbürgermeister/-in ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Abteilungen Ehemaliger, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 14
Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin geleitet. Steht er/sie selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten eine/n Wahlleiter/-in.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin und seiner/ihrer Stellvertreter/-innen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stellt sich nur ein/e Bewerber/Bewerberin zur Wahl und erreicht er/sie im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei der er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin und seiner/ihrer Stellvertreter/-innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Oberbürgermeister/-in zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin oder seinem/seiner Stellvertreter/-in nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem/der Oberbürgermeister/-in ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Abteilungen Ehemaliger, gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 15

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten/die Feuerwehrkommandantin ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der/die Feuerwehrkommandant/-in vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den/die Oberbürgermeister/-in.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Personen, die vom Feuerwehrausschuss zur Rechnungsprüfung bestimmt werden, zu prüfen. Der Feuerwehrausschuss beschließt über den Rechnungsabschluss. Danach ist er dem/der Oberbürgermeister/-in vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der/die Abteilungskommandant/-in, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 08. Februar 1977, zuletzt geändert am 24. Juli 2001 außer Kraft.